

# Barrierefreier öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

Ein Auszug der technischen Forderungen unter Berücksichtigung der DIN 18040-3  
„Barrierefreies Bauen- Planungsgrundlagen- Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“

## Ausstattungen, Möblierungen im Verkehrs- und Freiraum

### Für Personen mit Mobilitätshilfen

Anordnung der Möblierungs- und Ausstattungselemente:

- außerhalb des Gehbereiches
- gleiches Anordnungssystem im gesamten Planungsbereich
- stufenlos erreichbar
- keine Anordnung an Querungsstellen und auf Bewegungs- und Begegnungsflächen
- punktuelle Anordnung von Bänken mit und ohne Arm- und Rückenlehnen
- punktuelle Anordnung von Bänken mit Sitzhöhe 30 (T) x 30 cm (B)

### Für blinde Personen

- Anordnung Belagwechsel vor dem Hindernis  $\geq 60$  cm (T) x Breite des Elements
- Taktile erfassbares Bauteil vor dem Hindernis (i.S. DIN 18040-1)
- Bodenindikatoren vor dem Hindernis (i.S. DIN 32984)
- Gleiche Anordnung bei gleicher Hindernisanzeige

### Für sehbehinderte Personen

- Visuell kontrastreiche Gestaltung (i.S. DIN 32984)
- Kontrastreiche Glasmarkierungen/Sicherheitsmarkierungen  $\geq 8$ cm (B) Streifen, über die gesamte Glasbreite
- Positionierung der Glasmarkierungen zw. 40 – 70 cm und 1,20 m -1,60 m Höhe OKF

## **Anforderung an Bedienelemente**

- barrierefrei erkennbar, erreichbar, nutzbar und auffindbar
- im Sinne des Zwei-Sinne-Prinzips visuell und taktil kontrastreich gestaltet und/oder akustisch wahrnehmbar
- Sensortaster, Touchscreen oder berührungslose Bedienelemente mit Zusatzeinrichtung für blinde und sehbehinderte Personen
- Funktionsauslösung sollte immer eindeutig mit Rückmeldung erfolgen
- Bedienelemente ohne Drehfunktion
- Bedienelemente ohne Doppelbewegung zur Funktionsbestätigung (z.B. gleichzeitiges Drücken und Drehen)
- Bewegungsfläche davor  $\geq 1,50$  m (B) x  $1,50$  m (L) mit Wendemöglichkeit
- Bewegungsfläche davor  $\geq 1,20$  m (B) x  $1,50$  m (L) ohne Wendemöglichkeit, bei seitlicher Anfahrt
- $\geq 50$  cm seitlicher Abstand zu Einbauten
- $\geq 15$  cm unterfahrbar bei frontaler Anfahrt
- Achsmaß Bedienelement: 85 cm OKF

## **Anforderung an Lesbarkeit von Schriften und Zeichen**

- Schriften ohne Serifen, fett oder halbfett
- mit Groß- und Kleinschreibung
- keine Kursivschriften, 90 Grad Aufwinkel auf der üblichen Leserichtung
- Buchstaben sollten sich nicht berühren
- Verwendung standardisierter Piktogramme
- Piktogramme müssen untereinander deutliche Konturen aufweisen
- Positionierung von Aushanginformationen: auch aus geringem Abstand lesbar und frei zugänglich (Position zw.  $1,00$  m –  $1,60$  m (H))
- Informationen hinter transparenten Abdeckungen möglichst nah an der Scheibenfront positionieren
- Abdeckungen sollten möglichst nicht aus spiegelndem Material bestehen

## **Notrufanlage**

- stufenlos zugänglich
- Bewegungsfläche davor  $\geq 1,50$  m (B) x  $1,50$  m (L) mit Wendemöglichkeit
- Bewegungsfläche davor  $\geq 1,20$  m (B) x  $1,50$  m (L) ohne Wendemöglichkeit, bei seitlicher Anfahrt
- $\geq 50$  cm seitlicher Abstand zu Einbauten
- mittlere Lesehöhe =  $1,30$  m visuell und taktil kontrastreich gestaltet und/oder akustisch wahrnehmbar

## **Gehwege und Gehweggestaltung**

- $1,80$  m (B) Gehwege für die Begegnung von 2 Rollstuhlnutzern
- $1,50$  m (B) x  $1,50$  m (L) bei Begegnung Rollstuhlnutzer / Gehender; Richtungswechsel, Rangiervorgänge
- $\geq 2,25$  m LH nutzbarer Gehwegraum
- einbau- und hindernisfreie Gehwegbreite
- Wegebegrenzung durch Borde und Bordsteinkanten, vorzugsweise im rechten Winkel zur Fahrbahn, visueller Kontrast zwischen angrenzenden Belag

## **Parkplätze**

- $\geq 3,50$  m (B) x  $5,00$  m (L) für Pkw-Stellplätze mit Seitenausstieg
- $\geq 2,00$  m (B) x  $5,00$  m (L) für Pkw-Stellplätze mit Heckausstieg zuzüglich Bewegungsflächen im Heckbereich  $\geq 2,00$  m (B) x  $2,50$  m (T)
- eindeutige Kennzeichnung der Stellplätze
- max. 3 % Längsneigung der nutzbaren Gehwegbreite
- max. 2 % Querneigung (lotrecht zur Gehrichtung gemessen)
- ebene und erschütterungsarme Oberflächen
- ebene Oberfläche bei Pflaster- und Plattenbelägen

## **Öffentlich zugängliche Grün- und Freizeitanlagen**

Teilhabe bedeutet, dass „Alles für alle“ zugänglich und nutzbar sein soll, unabhängig von den jeweiligen Fähigkeiten eines Menschen. Um jedoch zu Freizeit- und Aufenthaltsräumen zu gelangen, muss zunächst einmal eine entsprechende infrastrukturelle Erschließung vorhanden sein, welche das Erreichen, Eintreten und

Erleben der Bereiche überhaupt ermöglicht. Dies erfolgt zum einen über Verkehrs- und Nebenwege und zum anderen über die Informationsvermittlung (Wegweiser, Informationstafeln...). Die infrastrukturelle Erschließung inkludiert zudem Zielpunkte, die zur Nutzung der Anlage unerlässlich sind, wie beispielsweise sanitäre Anlagen, Unterstellmöglichkeiten, Rastplätze und andere.

### **Grundanforderungen für Hauptwege**

- eben und erschütterungsarm
- $\geq 1,80$  m (B) Gehwegbreite für die Begegnung von zwei Rollstuhlnutzern
- $\geq 1,50$  m (B) x  $1,50$  m (L) Gehwegbreite für die Begegnung Rollstuhlnutzer / Gehender; Richtungswechsel, Rangiervorgänge
- $0,90$  m (B) bei Durchgängen
- nutzbarer Gehwegraum LH  $2,25$  m
- Anordnung Trennstreifen bei niveaugleichen Geh- und Radwegen  $\geq 30$  cm (B), eindeutiger sind  $50$  cm (B)
- Trennstreifen wahrnehmbar mit Füßen und dem Langstock sowie kontrastreich gestaltet
- Gehwegbegrenzung zur Fahrbahn:  $\geq 6$  cm hoher Bord
- Gehwegbegrenzung zu anderen Flächen  $\geq$  cm hoher Kanten- oder Rasenstein oder eindeutig taktil erfassbarer Materialwechsel

### **Grundanforderungen für Wege außerhalb von Hauptwegen**

- $\geq 90$  cm (B) Gehwegbreite mit  $\geq 1,50$  m x  $1,50$  m Bewegungsflächen in Sichtweite

### **Grundanforderungen für Ausstattungen**

- taktiler und visueller Übersichtsplan
- barrierefreie Auffindbarkeit von notwendigen Zielen (Sanitäreanlagen, Automaten, Parkplätzen,...)
- Orientierungshilfen: Bodenindikatoren und Leitsysteme i.S. DIN 32984

## **Ansprechpartner**

Für Vorhaben im Landkreis Bautzen stehen nachfolgende kostenfreie Beratungsstellen zur Verfügung.

### **Selbsthilfenetzwerk Sachsen**

Kompetenz – und Beratungsstelle für barrierefreies Planen und Bauen

Michelangelostraße 2, Erdgeschoss

01217 Dresden

Tel: 0351 479350 15

Fax: 0351 479350 17

E-Mail: [naumann@selbsthilfenetzwerk-sachsen.de](mailto:naumann@selbsthilfenetzwerk-sachsen.de)

<https://www.selbsthilfenetzwerk-sachsen.de/>

### **Beratungszentrum für barrierefreies Planen und Bauen**

Architektenkammer Sachsen, Haus der Architekten

Goetheallee 37

01309 Dresden

Tel: 0351 317460

E-Mail: [dresden@aksachsen.org](mailto:dresden@aksachsen.org)

<https://www.aksachsen.org>

## **Impressum**

Landratsamt Bautzen

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Postanschrift: Macherstraße 57, 01917 Kamenz

Tel: 03591 5251 87300

E-Mail: [behindertenbeauftragte@lra-bautzen.de](mailto:behindertenbeauftragte@lra-bautzen.de)

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/beauftragte-fuer-die-belange-fuer-menschen-mit-behinderungen/156>